



NEWSLETTER NOVEMBER 2021

SCHULDEN, VERMÖGEN UND
GÜTERRECHT

DAS REVIDIERTE DATENSCHUTZ-
GESETZ



Familie und Erbe

SCHULDEN, VERMÖGEN UND GÜTERRECHT

Charlène Züger · Rechtsanwältin

Jeder haftet für seine eigenen Schulden mit seinem eigenen Vermögen – dieser Grundsatz gilt auch in der Ehe und in der eingetragenen Partnerschaft. Bekanntlich gibt es allerdings zu jeder Regel eine Ausnahme und so auch hier. Dieser Beitrag zeigt auf, wo diese Ausnahmen liegen und welche Risiken man im Auge behalten sollte.

Angesichts der anstehenden Gesetzesänderung im Hinblick auf die „Ehe für alle“ wird im Folgenden sowohl für eingetragene Partner/innen als auch für Ehepartner/innen der Begriff des Ehegatten gewählt. Der Begriff wird geschlechtsneutral verwendet.

DER GRUNDSATZ – JEDER EHEGATTE HAFTET FÜR DIE EIGENEN SCHULDEN

Für Schulden hat jeweils derjenige Ehegatte einzustehen, welcher sie begründet. Der Anspruch des Gläubigers richtet sich grundsätzlich nur gegen den

Schuldner, hingegen nicht gegen dessen Ehegatten. Der Schuldner haftet für die von ihm begründeten Schulden allein und dies unabhängig davon, ob die Schulden vor oder während der Ehe begründet wurden oder gestützt auf welchen Rechtsgrund diese Schulden entstanden sind. Kauft sich ein Ehegatte somit einen Sportwagen, eine teure Rolex oder schliesst er einen Leasingvertrag für ein Fahrzeug ab, kann der Gläubiger lediglich diesen Ehegatten zur Zahlung verpflichten.

DIE AUSNAHMEN

In Abweichung zum obigen Grundsatz kann ein Ehegatte den anderen Ehegatten dann solidarisch mitverpflichten, wenn er in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten zusammenleben und der Ehegatte die Verpflichtung im Rahmen der alltäglichen, laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft eingegangen ist. Ehegatten leben zusammen, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Ein solcher ist auch dann noch vorhanden, wenn eine zeitlich vorübergehende (räumliche) Trennung vorliegt, sei dies aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen. Als laufende Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft werden sämtliche Geschäfte qualifiziert, welche in einem (weiten) Zusammenhang zum gemeinsamen Haushalt stehen. Laufende Bedürfnisse sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs, weshalb der eine Ehegatte das Einverständnis des anderen Ehegatten stillschweigend voraussetzen darf. Der alltägliche Bedarf der Familie bzw. der ehelichen Gemeinschaft beurteilt sich massgebend nach familienindividuellen Faktoren, wie die Anzahl Familienmitglieder, deren finanzielle Situation sowie deren berufliche und gesellschaftliche Stellung. Nicht zu den laufenden Bedürfnissen der ehelichen Gemeinschaft gehören hingegen Anschaffungen, die den Individualbereich der einzelnen Familienmitglieder beschlagen, wie Aufwendungen für die Berufsausübung oder für die Freizeitbeschäftigung.



DIE FOLGEN DER AUSNAHMEN

Sofern die Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt leben und sofern ein Rechtsgeschäft im Rahmen der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft eingegangen wurde, verpflichtet der handelnde Ehegatte nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Ehegatten. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft explizit nur im Namen des handelnden Ehegatten abgeschlossen wurde. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den laufenden Bedürfnissen jeweils um Geschäfte des gewöhnlichen Alltags handelt, ist das finanzielle Risiko grösstenteils überschaubar, bei einer Kumulation von Schulden allerdings durchaus nicht zu unterschätzen. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zählen beispielsweise die Prämien der Krankenversicherung zu den laufenden Bedürfnissen der ehelichen Gemeinschaft, da – gestützt auf das seit 1996 geltende Versicherungsobligatorium – die Beitragsforderungen eine voraussehbare monatliche Auslage darstellen, die im Budget eines Haushalts zu berücksichtigen ist. Beahlt der eine Ehegatte (regelmässig) seine Versicherungsprämie nicht, führt die solidarische Haftbarkeit der Ehegatten dazu, dass die Versicherungsgesellschaft die ausstehenden Prämien beim anderen Ehegatten einfordern kann.

Nebst der gemeinsamen Haftung im Rahmen der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft kann eine gemeinsame Haftung (Solidarhaftung) auch von Gesetzes wegen vorgesehen sein. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die in kantonalen Steuergesetzen vorgesehene Solidarhaftung beider Ehegatten für die gesamte Steuerschuld.

DER GRUNDSATZ – JEDER HAFTET MIT SEINEM EIGENEN VERMÖGEN

Von der Frage, wer für welche Schulden haftet, ist die Frage zu unterscheiden, mit welchem Vermögen der Ehegatte für die von ihm eingegangenen Verpflichtungen (Schulden) einzustehen hat. Auch hier gilt der Grundsatz, dass jeder nur mit seinem eigenen Vermögen haftet. Was hingegen alles zum „eigenen Vermögen“ gehört, hängt massgeblich vom einschlägigen Güterstand ab, unter welchem die Ehegatten leben.

Besteht kein Ehevertrag, unterstehen die Ehegatten von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Jedem Ehegatten werden dabei zwei Gütermassen zugeordnet – das Eigengut und die Errungenschaft. In das jeweilige Eigengut fallen dabei insbesondere Vermögenswerte, die den Ehegatten bereits vor dem Eheschluss gehörten oder Vermögenswerte, die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zukamen. In die jeweilige Errungenschaft gehören demgegenüber der Arbeitslohn oder auch Erträge aus dem Eigengut, wie beispielsweise Dividenden, die während der Ehe erwirtschaftet wurden. Wird der Güterstand aufgelöst (durch Wechsel oder Anordnung eines anderen Güterstands, durch Scheidung oder durch Tod), nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück, während die kumulierten Errungenschaften der Ehegatten im Grundsatz hälftig zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung haftet ein Ehegatte für seine Verpflichtungen (Schulden) nur mit seinem gesamten Eigengut und seiner eigenen Errungenschaft. Der Anspruch auf die Hälfte der kumulierten Errungenschaften beider Ehegatten realisiert sich erst im Hinblick auf eine Auflösung des Güterstands. Während der Ehe stellt der hälftige Anspruch auf die Errungen-

schaft des nicht haftenden Ehegatten somit eine bloße „Anwartschaft“ dar, eine zukünftige Forderung, welche vom Eintritt mehrerer Bedingungen abhängt. Auf diese Anwartschaft haben die Gläubiger des schuldenden Ehegatten keinen direkten Zugriff. Es ist ihnen also beispielsweise nicht möglich, zwecks Befriedigung ihrer Forderung direkt auf das Lohnkonto des anderen, nicht haftenden Ehegatten zu greifen.

Auch unter dem Güterstand der Gütertrennung haftet ein Ehegatte nur mit seinem eigenen Vermögen. Eine eigentliche Gütermasse, auf welche der eine oder andere Ehegatte einen Anspruch hätte, existiert bei der Gütertrennung gerade nicht. So gilt auch hier, dass die Gläubiger grundsätzlich nicht direkt auf das Vermögen des nicht schuldenden Ehegatten greifen können.

DIE AUSNAHMEN

Gestützt auf die obigen Ausführungen nun davon auszugehen, dass die Schulden des einen Ehegatten den anderen Ehegatten finanziell überhaupt nicht tangieren, trifft allerdings nicht ausnahmslos zu.

Sowohl bei der Errungenschaftsbeteiligung als auch bei der Gütertrennung besteht die gesetzliche Vermutung, dass ein Vermögenswert sich im Miteigentum beider Ehegatten befindet. Macht ein Ehegatte geltend, der Vermögenswert sei in seinem Alleineigentum, hat er dies zu beweisen. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, ist der Vermögenswert im Umfang des (gesetzlich vermuteten) Miteigentumsanteils grundsätzlich der Zwangsverwertung zugänglich und dient den Gläubigern für ihre offenen Forderungen als Haftungsobjekt. Das Risiko, dass ein sich im Miteigentum befindlicher Vermögenswert zwangsverwertet wird, relativiert sich häufig in der Praxis, da es solchen Vermögenswerten oftmals an





der Verkehrsfähigkeit mangelt (es dürfte schwer sein, einen Käufer für den hälftigen Miteigentumsanteil an einem Personenwagen zu finden). Handelt es sich hingegen um teilbare Vermögenswerte, wie beispielsweise gemeinsame Bankkonti oder Aktienpakete, ist eine Zwangsverwertung des (gesetzlich vermuteten) Miteigentumsanteils wahrscheinlich.

Befinden sich im Vermögen des haftenden Ehegatten keine verwertbaren Vermögenswerte, wird regelmässig sein Einkommen gepfändet. Pfändbar ist grundsätzlich sämtliches Einkommen bis zur Grenze des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Bei verheirateten Schuldner wird das Einkommen des nicht schuldenden Ehegatten im Sinne der ehelichen Beistandspflicht in die Berechnung der pfändbaren Quote miteinbezogen. Konkret berechnet werden die Nettoeinkommen beider Ehegatten und ihr gemeinsames Existenzminimum. Das ermittelte Existenzminimum wird im Anschluss im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufgeteilt. Die pfändbare Quote des haftenden Ehegatten ergibt sich sodann durch den Abzug seines Anteils am Existenzminimum von seinem massgeblichen Nettoeinkommen, was im Resultat zu einem tieferen Existenzminimum und zu einer höheren pfändbaren Quote führt. Soll der bisher gelebte Lebensstandard unter diesen Umständen aufrechterhalten werden, hat der nicht haftende Ehegatte zwangsweise einen höheren Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt zu leisten.

Abgesehen von den obigen Ausnahmen gilt der Grundsatz „jeder haftet mit seinem eigenen Vermögen“ auch nicht für den Güterstand der Gütergemeinschaft. Aufgrund dessen Charakters, welcher sich gerade durch die Vereinigung eines Grossteils des Vermögens und der Einkünfte beider Ehegatten auszeichnet, dient das

gemeinsame Vermögen weitgehend als Haftungsobjekt für die Schulden eines Ehegatten. Nicht umsonst wird die Gütergemeinschaft umgangssprachlich auch als „Schönwettergüterstand“ bezeichnet.

FAZIT

Jeder haftet für seine eigenen Schulden mit seinem eigenen Vermögen – in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft – gilt dieser Grundsatz wie gesehen nicht absolut. Es empfiehlt sich deshalb, bei einer vorhandenen oder sich abzeichnenden Schuldsituation rechtzeitig genauer hinzuschauen und die hierfür geeignete Lösung auszuarbeiten. Lösungsansätze finden sich in einem weiten gesetzlichen Rahmen und können von einem Ehevertrag bis zum Entzug der Vertretungsbefugnis in einem Eheschutzverfahren reichen. Gerne stehen Ihnen unsere Notare und Rechtsanwälte für eine auf Sie und Ihre familiäre Situation zugeschnittene Lösung zur Seite.

ICT, IP und Wettbewerb

DAS REVIDIERTE DATENSCHUTZGESETZ

Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology

Mit der mutmasslich in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 in Kraft tretenden Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) wird eine Modernisierung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie deren Anpassung an die Regeln der Europäischen Union vorgenommen. Das revidierte DSG wurde in einem mehrere Jahre dauernden und kontrovers diskutierten

Gesetzgebungsprozess am 25. September 2020 durch das Parlament verabschiedet. Mit der Revision werden wesentliche Neuerungen – namentlich im Bereich der Informationspflichten, der Betroffenenrechte sowie der Sanktionen – in Kraft treten, welche es als Unternehmen zu berücksichtigen und rechtzeitig umzusetzen gilt.

NOTWENDIGKEIT DER REVISION

Das aktuell gültige DSG stammt aus dem Jahr 1992 und eine umfassende Revision erwies sich einerseits aufgrund der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre wie auch durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) unumgänglich. Dies namentlich, da die Schweiz in Bezug zur EU als Drittland darauf angewiesen ist, dass dem Schweizer DSG ein angemessener Schutz von Personendaten attestiert wird. Ein aus der Sicht der EU ungenügendes Datenschutzniveau in der Schweiz hätte – angesichts der engen wirtschaftlichen Verknüpfungen der Schweiz und der EU – den Austausch von Personendaten erheblich erschwert und damit Nachteile für Schweizer Unternehmen mit sich gebracht.

KEINE ÜBERGANGSFRIST

Im Gegensatz zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht das revidierte DSG (nachfolgend „nDSG“) keine Übergangsfrist vor, was heisst, dass die neuen Regeln unmittelbar mit Inkrafttreten der Revision Geltung erlangen. Es lohnt sich deshalb für Unternehmen, welche Personendaten bearbeiten

(was letztlich auf jedes Unternehmen zutreffen dürfte), sich bereits frühzeitig mit den Auswirkungen der Revision auseinanderzusetzen.

KÜNFTIGER ANWENDUNGSBEREICH

Mit dem nDSG wird im Bereich Datenschutz neu das sogenannte Auswirkungsprinzip eingeführt: Der Geltungsbereich des nDSG soll sich auch auf Datenbearbeitungen im Ausland ausdehnen, welche sich in der Schweiz auswirken. Das nDSG folgt damit der Konzeption der DSGVO, welche ebenfalls das Auswirkungsprinzip kennt. Neu ist das nDSG zudem nur noch auf natürliche Personen anwendbar und nicht mehr auch auf juristische Personen.

BESONDERS SCHÜTZENSWERTE PERSONEN-DATEN

Neu zählen auch genetische Daten, biometrische Daten, die eine Person eindeutig identifizieren, und Daten über die Ethnie zu den besonders schützenswerten Personendaten. Damit gelten neu auch für die vorerwähnten Daten besondere Voraussetzungen für die Bearbeitung. So muss beispielsweise die Einwilligung in die Verarbeitung ausdrücklich erfolgen und es liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.

PROFILING

Neu ist im nDSG, wie dies bereits aus der DSGVO bekannt ist, eine Definition des sogenannten Profilings vorgesehen. Unter den Begriff des Profilings fällt jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Dies insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage oder Gesundheit dieser natürlichen Personen zu analysieren oder vorherzusagen. Ein Profiling mit hohem Risiko stellt gemäss der Konzeption des nDSG ein Profiling dar, welches „[...] ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt“.

Sofern eine Einwilligung notwendig ist, darf das Profiling mit hohem Risiko nur bei ausdrücklicher Einwilligung erfolgen. Profiling stellt jedoch nicht



per se eine Persönlichkeitsverletzung dar und bedarf dementsprechend nicht in jedem Fall zwingend einer Einwilligung.

VERZEICHNIS DER BEARBEITUNGSTÄTIGKEIT

Das nDSG sieht neu – analog zur Regelung in der DSGVO – die Pflicht vor, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Diese Neuerung dürfte wohl für viele Unternehmen von besonderem Interesse sein, da deren Umsetzung unter Umständen mit wesentlichem Zusatzaufwand verbunden sein kann. Die Pflicht, ein Verzeichnis zu führen, gilt sowohl für die Verantwortlichen als auch für die Auftragsbearbeiter. Die in Ausarbeitung befindliche Verordnung zum nDSG wird jedoch Ausnahmen für Unternehmen konkretisieren, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der Betroffenen mit sich bringt.

AUFTRAGSBEARBEITER

Wie bis anhin unter dem aktuellen DSG, kann die Bearbeitung von Personendaten vertraglich oder durch Gesetz an einen Auftragsbearbeiter übertragen werden. Der Auftragsbearbeiter darf die Daten nur so bearbeiten, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte und es darf keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbieten. Neu darf der Auftragsbearbeiter die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen an einen Dritten (also an einen Subauftragnehmer) übertragen.

„PRIVACY BY DESIGN“ UND „PRIVACY BY DEFAULT“

Ähnlich wie die DSGVO sieht das nDSG vor, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, die Datenbearbeitung bereits ab Planung technisch so auszugestalten, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze und Bearbeitungsregeln eingehalten werden (Datenschutz durch Technik bzw. „Privacy by Design“). Des Weiteren hat der Verantwortliche bei Webseiten, Web- und Mobileapplikationen etc. mittels voreingestellter Optionen sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist (datenschutzfreundliche Voreinstellung bzw. „Privacy by Default“).

DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

Gemäss der ins nDSG eingeführten Datenschutz-Folgenabschätzung ist der Verantwortliche neu verpflichtet, vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu

erstellen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Ein solches hohes Risiko kann sich insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung ergeben. Eine solche Datenschutz-Folgenabschätzung soll eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit der Grundrechte enthalten. Erfolgt die Datenbearbeitung durch Private, kann unter gewissen Voraussetzungen auf eine Datenschutz-Folgenabschätzung verzichtet werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN UND AUSKUNFTS-RECHT

Mit dem Inkrafttreten des nDSG kommt es zu einer wesentlichen Erweiterung der Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen. Die Informationspflicht besteht neu nicht mehr nur beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, sondern vielmehr allgemein bei der Beschaffung von Personendaten, insbesondere auch wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, sondern aus Drittquellen stammen. Das nDSG hält in einer nicht abschliessenden Aufzählung fest, was der betroffenen Person mindestens mitgeteilt werden muss. So müssen insbesondere die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie der Bearbeitungszweck angegeben werden. Welche weiteren Angaben allenfalls gemacht werden müssen, hängt davon ab, welche Informationen im Einzelfall notwendig sind, damit die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist, was in der Praxis sicherlich noch Fragen aufwerfen wird. Wie diese Information zu erfolgen hat, regelt das nDSG nicht, sondern setzt lediglich eine „angemessene“ Information voraus. Was im Einzelfall angemessen ist, wird sich ebenfalls noch in der Praxis weisen müssen.

Gemäss dem nDSG hat der Verantwortliche die betroffene Person über eine Entscheidung zu informieren, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt („automatisierte Einzelfallentscheidung“). Der betroffenen Person ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen und sie kann verlangen,

dass die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. Gewisse Ausnahmen dazu bestehen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen und -abwicklungen sowie bei ausdrücklicher Einwilligung in die automatisierte Entscheidung.

Neben der erweiterten Informationspflicht sieht das nDSG auch eine weitergehende Auskunftspflicht vor. Das nDSG sieht diesbezüglich nicht mehr nur wie bisher einen abschliessenden Katalog vor, sondern hält – nebst einem „Mindeststandard“ – fest, dass all diejenigen Informationen zu erteilen sind, die für die betroffene Person erforderlich sind, damit sie ihre Rechte geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.

MELDEPFLICHT

Kommt es zu einer Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, hat der Verantwortliche dies so rasch als möglich dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu melden. Der Verantwortliche hat die betroffenen Personen – gewisse Ausnahmen vorbehalten – zu informieren, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist, oder wenn der EDÖB es verlangt. Der Auftragsbearbeiter hat eine Verletzung der Datensicherheit so rasch als möglich dem Verantwortlichen zu melden.

SANKTIONEN

Im Gegensatz zur DSGVO, welche empfindliche verwaltungsrechtliche Sanktionen für Unternehmen vor-

sieht, bleibt das nDSG weiterhin auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen natürlichen Personen fokussiert. Das nDSG sieht neu Bussen von bis zu CHF 250'000.00 bei vorsätzlicher Verletzung der Informations-, Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Sorgfaltspflichten vor. Bis anhin waren die Bussen auf maximal CHF 10'000.00 beschränkt.

Handelt es sich um eine Widerhandlung, bei der eine Busse von höchstens CHF 50'000.00 in Betracht fällt und wäre die Ermittlung der strafbaren Person unverhältnismässig, so können die Strafverfolgungsbehörden das Unternehmen zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Des Weiteren kann der EDÖB unter Hinweis auf Strafandrohung Verfügungen (z.B. ein Bearbeitungsverbot) erlassen, bei deren vorsätzlicher Missachtung die verantwortlichen Personen mit Busse bis zu CHF 250'000.00 bestraft werden können.

WAS IST BIS ZUM INKRAFTTRETEN DER REVISION ZU TUN?

Wie erwähnt wird das nDSG ohne Übergangsfrist in Kraft treten, weshalb Unternehmen gut beraten sind, sich frühzeitig mit der Revision und deren Folgen auseinanderzusetzen. Unternehmen sollten in einem ersten Schritt ihre bestehenden Datenbearbeitungen und die damit verbundenen Prozesse analysieren, diese mit den Anforderungen des nDSG abgleichen und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf angehen. Über diese „Einführungsarbeiten“ hinaus ist jedem Unternehmen zudem empfohlen, weiterhin regelmässige Überprüfungen der DSGVO-Konformität vorzunehmen und die Mitarbeitenden kontinuierlich auf die Thematik Datenschutz zu sensibilisieren und Schulungen durchzuführen.

Für die herausfordernden Aufgaben, welche die DSGVO-Revision für Unternehmen mit sich bringt, können Sie selbstverständlich auf die Unterstützung unserer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen.





Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine partnergeführte Anwaltskanzlei in Luzern. Unsere Rechtsanwälte und Notare sind spezialisiert und seit vielen Jahren in ausgewählten Fachbereichen tätig. Wir beraten effizient, umfassend und mit konsequentem Fokus auf Ihre persönlichen und unternehmerischen Ziele. So entstehen massgeschneiderte Lösungen von höchster Qualität.

Dr. Andreas Galli · Partner · Rechtsanwalt
Nils Grossenbacher · Partner · Rechtsanwalt · Notar
Claudia Keller Lüthi · Partnerin · Rechtsanwältin · Notarin
Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology
Michael Schumacher · Rechtsanwalt
Charlène Züger · Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister